

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach))**

Vom 16. Februar 2012

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 8
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. November 2011 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 74), wird geändert wie folgt:

1. In § 15 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Der Wahlbereich umfasst entweder das Modul der Chemie oder die beiden Module der Informatik gemäß Studienverlaufsplan.“
2. Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik““ wird geändert wie folgt:
 - a) In der Zeile für die Aufsummierung für das erste Semester wird in der Spalte „LP Sem.“ die Angabe „29-32“ ersetzt durch die Angabe „29/30“
 - b) In der Zeile für die Aufsummierung für das zweite Semester wird in der Spalte „LP Sem.“ die Angabe „28-31“ ersetzt durch die Angabe „31/30“.
 - c) Die Tabelle „Tabelle der Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Darstellung für das Modul „Inf-Prog“ wird ersetzt durch folgende Darstellung:

”

Inf-InfNat	Informatik für Naturwissenschaftler, nur im Wintersemester	V/Ü	4/2	WP	keine	K (1)	6
------------	--	-----	-----	----	-------	-------	---

”

- bb) Die Darstellung für das Modul „NF-Inf-2-Phys“ wird ersetzt durch folgende Darstellung:

”

Inf-PP	Programmierpraktikum, nur im Sommersemester	V/Üb	3	WP	keine	M	4
--------	---	------	---	----	-------	---	---

”

- cc) Die Darstellung für das Modul „phys-508“ wird ersetzt durch folgende Darstellung:

”

mawi-E005	Materialwissenschaft für Physiker, nur im Wintersemester	V/P	6/1	WP	keine	K +Tta (1,11)	8
-----------	--	-----	-----	----	-------	---------------	---

”

- dd) Den Anmerkungen wird folgender Punkt angefügt:
„(11) Die Modulnote ist durch die Note der Klausur gegeben, die Testate sind unbenotet.“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf An-

trag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2012 zu stellen.

(5) Studierende, die die Module Inf-Prog, Programmierung, und NF-Inf-2-Phys, Systematisches Programmieren für Physiker, mit zusammen zehn Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen haben, haben die für den Wahlbereich I erforderliche Leistung erbracht.

(6) Studierende, die das Modul phys-508, „Werkstoffe“, mit sieben Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen haben, haben die für den Wahlbereich II erforderliche Leistung erbracht.

(7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. L. Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel